

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Nortorf-Land (Abwasseranlagensatzung)

Inhalt:

Satzung vom 25.9.1984, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 27.10.84

1. Änderung vom 7.10.86, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 1.11.86

2. Änderung vom 15.9.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 17.9.94

3. Änderung vom 25.1.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 30.1.2010

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 112 in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) und § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 20.01.2010 folgende 3. Nachtragssatzung zur Abwasseranlagensatzung des Amtes Nortorfer Land vom 25.9.1984 erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder des Amtes Nortorf-Land.
- (2) Das Amt betreibt das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwässerbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirt-

schaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 2 - Anschluß- und Benutzungszwang und Anschluß- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 für die Abwasserbeseitigung anzuschließen, sofern das Abwasser nicht in eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann (Anschlusszwang), sowie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen, sofern nicht eine Genehmigung oder Erlaubnis bereits nach anderen Vorschriften oder durch andere Behörden erforderlich ist, einer Anschlußgenehmigung durch das Amt. Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen und, soweit eine Anschlußgenehmigung nach Satz 1 erforderlich ist, diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Beifügung eines Lageplans, einer Konstruktionszeichnung und einer Bau- und Betriebsbeschreibung der Grundstücksabwasseranlage in zweifacher Ausfertigung beim Amt zu beantragen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und Benutzungszwang widerrufen oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Verwertung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Klärschlammverordnung genügt wird.

§ 3 - Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen nach DIN 4261 oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 6 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an eine zentrale gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist oder

- b) eine Befreiung vom Anschlußzwang an eine zentrale gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den in Betracht kommenden Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Bei abflußlosen Sammelgruben ist für jeden angeschlossenen Einwohner (Einwohnerwert) ein Speichervolumen von 5 cbm zugrunde zu legen. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Eigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat das Amt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Amt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einer gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (4) Das Amt kann jederzeit fordern, daß die Grundstücksabwasseranlagen - insbesondere auch hinsichtlich ihrer Größenbemessung - in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den verbindlich eingeführten Regeln der Abwassertechnik entspricht. Es ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (5) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (7) Wer Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 5 handelt, hat nach Aufforderung durch das Amt regelmäßig über Art und

Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Das Amt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen. Das Amt kann im übrigen mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Es kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Es kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 4 - Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Leerung (Entschlammung) von Kleinkläranlagen erfolgt nach den vom zuständigen Ministerium eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) bzw. bei Anlagen mit technischer Belüftung nach der jeweils geltenden „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik.
- (2) Die Entschlammung wird grundsätzlich bedarfsorientiert nach den Wartungsberichten der von den Anlagenbetreibern zu beauftragenden Fachkundigen durchgeführt. Der Fachkundige hat dem Amt in standardisierter Form einen digitalen Bericht über die von ihm untersuchten und gewarteten Anlagen innerhalb eines Monats nach der Wartung, bei erforderlicher vorzeitiger Schlammmentnahme umgehend nach der Untersuchung, vorzulegen. Das Amt kann aufgrund der ihm vorliegenden Wartungsberichte eine Sammelabfuhr organisieren.
- (3) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelentleerung). Die Termine für die Regelentleerungen werden vom Amt rechtzeitig vorher in seinem Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.
- (4) Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und dem Amt die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten

sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5 - Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und Abscheider sowie sonstiger Nebenanlagen und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer dieses dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 5 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder die dem Amt bzw. einer amtsangehörigen Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt wurden, ferner für Daten, die das mit der Wartung der Kleinkläranlagen und das mit der Durchführung der Klärschlammabfuhr vertraglich beauftragte Unternehmen im Rahmen seiner Leistungserbringung übermittelt hat. Das Amt Nortorfer Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußverpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung Verpflichteten mit den für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 - Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überläßt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren läßt und die Grundstücksabwasseranlage ohne die nach § 2 Abs. 3 erforderliche Anschlußgenehmigung des Amtes betreibt,
 - b) nach § 3 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt, unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt oder den damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) nach § 4 Abs. 4 den Füllstand von Sammelgruben nicht regelmäßig überprüft und dem Amt die Notwendigkeit einer Leerung nicht rechtzeitig mitteilt sowie nach § 4 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - d) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach 2 zuwiderhandelt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 35 LWG der zuständigen Wasserbehörde wurde mit Allgemeinverfügung des Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1.12.1981 bzw. Allgemeinverfügung des Landrats vom 1.12.1981 erteilt.

Nortorf, den 25.01.2010
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor